



Entsprechenserklärung der Dürr AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 21. Mai 2003

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft sind nach § 161 Aktiengesetz verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Dürr AG erfüllt die meisten der Soll-Bestimmungen des Kodex, inzwischen auch die Ziffern 2.3.3 und 6.6. Die Umsetzung weiterer Bestimmungen ist geplant. Die Abweichungen sind nachfolgend mit der entsprechenden Begründung genannt.

Vorstand und Aufsichtsrat der Dürr AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

„Die Dürr AG entspricht den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit folgenden Ausnahmen:

Ziffer 3.8 Abs. 2

Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt. Es handelt sich dabei um eine Gruppenversicherung für Führungskräfte im In- und Ausland, wobei eine Differenzierung zwischen Organmitgliedern und Mitarbeitern nicht sachgerecht erscheint. Zudem ist ein Selbstbehalt im Ausland nicht üblich und würde deshalb eine Rekrutierung von Führungskräften aus dem Ausland erschweren.

Ziffer 4.2.4

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen.

Wir weisen die Summe der Gehälter der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses aus. Eine gesonderte, individualisierte Ausweisung nach Fixum und erfolgsbezogenen Komponenten bringt unseres Erachtens keinen zusätzlichen Nutzen für die Aktionäre. Da es sich beim Vorstand der Dürr AG um ein Kollegialorgan handelt, kommt es entscheidend auf die Anreizwirkung für das Gesamtorgan, nicht auf jene für einzelne Vorstandsmitglieder an. Im übrigen droht eine individualisierte Angabe zu einer Nivellierung leistungs- und aufgabenbezogener Vergütungs-differenzen zu führen.

Ziffer 5.4.1 Satz 2

Ferner soll ... eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden.

Für die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sieht Dürr keine Notwendigkeit.

Ziffer 5.4.5 Abs. 1 Satz 3

[Bei der] ... Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ... sollen ... der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.

Aufgrund der erfolgsabhängigen Aufsichtsratsvergütung erfolgt keine gesonderte Vergütung für den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen.

Ziffer 5.4.5 Abs. 3

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Anhang zum Konzernabschluss gesondert angegeben werden.

Wir weisen die Summe der Gehälter der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses aus. Eine gesonderte, individualisierte Ausweisung nach Bestandteilen bringt unseres Erachtens keinen zusätzlichen Nutzen für die Aktionäre.

Die Möglichkeit, jederzeit die Expertise einzelner Aufsichtsratsmitglieder zu speziellen Themen einzuholen, stellt für Dürr einen besonderen Vorteil dar. Die Zusammenarbeit erfolgt zu branchenüblichen Bedingungen, die auch bei vergleichbaren Geschäften mit Dritten eingehalten werden. Wir sehen daher keinen Bedarf für eine individualisierte Veröffentlichung.

Ziffer 7.1.2 Satz 2

Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Wir können noch nicht alle empfohlenen Fristen einhalten. Mittelfristig ist die vollständige Befolgung dieser Empfehlung jedoch geplant. Der Konzernabschluss wird innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende veröffentlicht. Der Halbjahresbericht ist binnen 60 Tagen, die Zwischenberichte über das erste Quartal und über die ersten neun Monate des Geschäftsjahres sind binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich.“

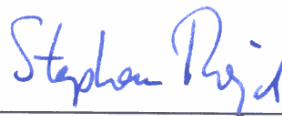
Stuttgart, den 12. Dezember 2003



Vorsitzender des Aufsichtsrats

Dr.-Ing. E. h. Heinz Dürr

Stuttgart, den 12. Dezember 2003



Vorsitzender des Vorstands

Stephan Rojahn